

Satzung der Ortsgemeinde Retterath über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 18.05.2010

Der Ortsgemeinderat von Retterath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Bürgerhaus und dessen Räumlichkeiten ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Retterath und unterliegt dem Rauchverbot gemäß § 2 des Nichtraucherschutzgesetztes Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 (GVBI. 2007).

§ 2

Die Ortsgemeinde Retterath gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume und der Einrichtungen des Bürgerhauses Retterath zur Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen, Familienfeiern und sonstigen kulturellen, gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Retterath benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 3

Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, sowie den Brandschutz zu beachten.

84

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Reinigung und Pflege der Räume und die Entsorgung der Abfälle. Kommt der Benutzer dieser Verantwortlichkeit nicht nach, wird die Entsorgung unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

§ 6

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 7

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) Für die Benutzung der Gesamtanlage, Saal, Küche und Nebenräume bei öffentlichen Veranstaltungen

ist für einen Tag	200,€
für zwei Tage (aufeinanderfolgend)	300, €
für drei Tage (bei derselben Veranstaltung),	400, €
zu zahlen.	

- b) für die Benutzung des kleinen Raumes mit Küche ist für ortsansässige Vereine und Bürger 40,-- € zu zahlen.
- c) Ortsansässige Vereine und Bürger können Familienabende,
 Weihnachtsfeiern und dergleichen für 80,-- €
 abhalten.

d) Bei Beerdigungskaffee ist eine Gebühr von zu zahlen.

70,--€

e) Für die regelmäßige Benutzung durch ortsansässige Vereine (z.B. Musikproben) ist jährlich eine Pauschale von zu zahlen. In dieser Pauschale sind die Nebenkosten enthalten.

150,--€

1) Benutzung der Gesamtanlage durch örtliche Vereine zur Ausrichtung der Kirmes

150,-- €.

Benutzer, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Retterath sind, zahlen auf die vorgenannten Gebührensätze einen Zuschlag von 50 %, mit Ausnahme der Ziffer d).

Neben den genannten Gebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom, Wasser/ Abwasser und Heizöl vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zugunsten der Ortsgemeinde Retterath, zu überweisen.

§ 8

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Retterath über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 25.11.2008 außer Kraft.

56769 Retterath, den 18.05.2010

Ortsgemeinde Retterath

Ortsbürgermeister